

SATZUNG & FINANZORDNUNG DER AKADEMIE JUGENDPOLITIK

Fassung vom 01. Oktober 2023

Vorbemerkung: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht jede Geschlechterform mit ein.

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 01. Oktober 2023 in Erlangen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Akademie Jugendpolitik“ (AJP) und soll ins Vereinsregister eingetragen, sowie die Gemeinnützigkeit beantragt werden. ²Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd. ³Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

¹Die Akademie verschreibt sich der Durchführung und Förderung von Projekten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens. ²Ein besonderer Schwerpunkt soll auf Projekten junger Menschen liegen.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.

(2) Der Verein verfolgt den in Absatz eins genannten Zweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des demokratischen Staatswesens, Aufzeigen von Beteiligungsmöglichkeiten im demokratischen Staatswesen, Entwicklung von Perspektiven der politischen Teilhabe Jugendlicher im demokratischen Staatswesen und durch politisch wertvolle Veranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V., zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers in den Verein bedarf der Schriftform. ²Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Austritt,
2. Ausschluss gem. § 10 der Satzung,
3. den Tod.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

²Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) ¹Ein Ausschluss und kann nur aus folgenden Gründen vollzogen werden. ²Diese sind

1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
2. der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung
3. Beitragsrückstände von einem Jahr

(2) Über den Ausschluss berät und entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung nur zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) ¹Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dann an die Mitglieder zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

(6) Ergänzungen sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntzumachen.

(7) Anträge, wie die konstruktive Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung, oder die Auflösung, müssen den Mitgliedern auf der vorgesehenen Tagesordnung zugehen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt, der zu Beginn von den stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen ist.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist neben dem Versammlungsleiter ein Schriftführer zu wählen.

(10) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

²Die Niederschrift hat

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. den Versammlungsleiter,
4. die Delegierten und Gäste,
5. die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
6. und eine Zusammenfassung der Wortbeiträge zu beinhalten.

(11) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und die Entlastung des Vorstands
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern
4. Änderung der Satzung
5. Bestimmung der Grundzüge der Arbeit der Akademie
6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
7. Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag, oder über einen Ausschluss
8. Die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ³Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

(2) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ²Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) ¹Die Abstimmungsart wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. ²Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützt.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Den vertretungsberechtigten Vorstand bildet der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassierer. ²Diese vertreten den Verein gemäß § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Ohne Vertretungsmacht gehören der Pressesprecher und ein Schriftführer dem Vorstand an. ²Weitere Vorstandspositionen können durch die Mitgliederversammlung geschaffen und gewählt werden.

(3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und eine Wiederwahl ist zulässig. ²Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ³Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung des Vereinsvermögens, erstellt den Jahres- und Kassenbericht und entscheidet über die Annahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sind für jedes Mitglied zugänglich zu machen.

Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Mit dem Eintritt in den Verein wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig, danach wird von den Mitgliedern immer zu Jahresbeginn ein Jahresbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Es gelten momentan folgende Beitragssätze:

Natürliche Person	12 €
-------------------	------

§ 2 Teilnehmerbeiträge

(1) Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Teilnehmerbeitrages für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.

§ 3 Austritt

Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Finanzierung, Buchführung und Kassenführung erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(2) Barkassen dürfen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes geführt werden.

(3) Die zur Einreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(4) Der Kassierer muss eine Jahresrechnung erstellen.

(5) ¹Die Jahresrechnung ist von den zwei gewählten Kassenprüfern in einem Prüfungsbericht zu prüfen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. ²Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstands sein.